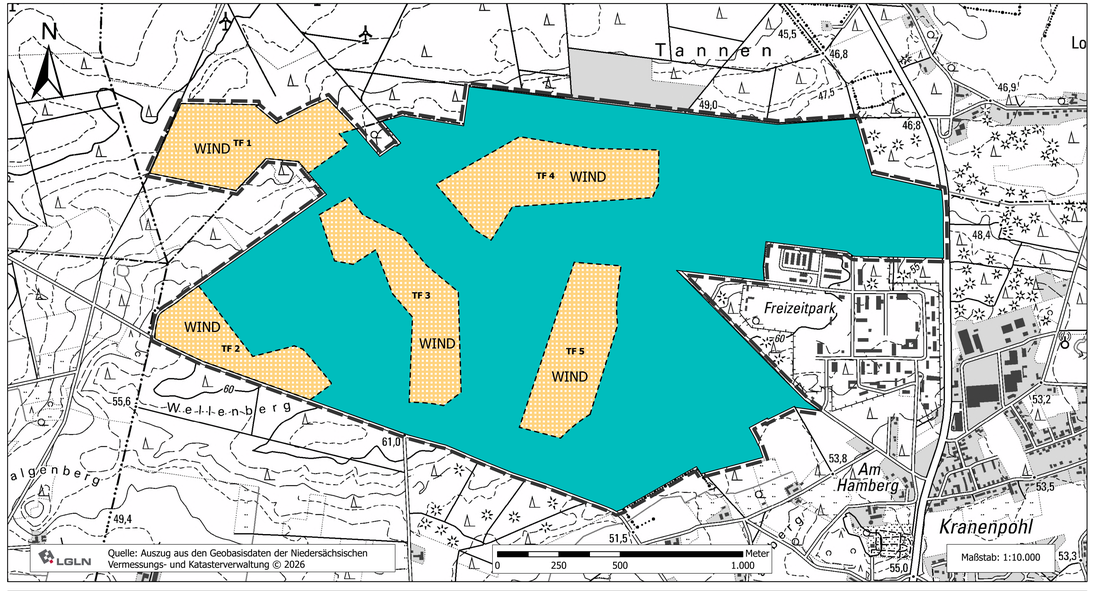


Textliche Darstellungen

1. Die dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie, bestehend aus fünf Teilflächen, ist für die Errichtung und die Nutzung von Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen, notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen, bestimmt.
2. Die übrige Fläche des Geltungsbereiches ist als Fläche für Wald dargestellt.
3. Die gewählte Darstellung überlagert andere Darstellungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau.
4. Eine forstliche und landwirtschaftliche Nutzung ist in der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" weiterhin zulässig, soweit sie der vorgenannten Nutzung nicht entgegensteht.
5. In der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen" gilt für die Errichtung von Windenergieanlagen die sogenannte „Rotor-in-Regelung". Der Turmfuß der Windenergieanlagen muss demnach innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche errichtet werden, und auch die Rotorblätter dürfen nicht über die Grenzen der Sonderbauflächen hinausragen.
6. Für die in der Sonderbaufläche vorgesehenen Windenergieanlagen wird eine maximal zulässige Gesamthöhe von 365 ü. NHN (Oberkante Rotorblatt in höchster Stellung) festgelegt.
7. Regeln für Minderungsmaßnahmen:

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

Ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung:
- Die Baustelleneinrichtung sowie die Anlagenerrichtung sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Abweichungen von den Bauausschlusszeiten sind nur unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung zulässig.
- Gehölze sind in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. zu fällen und vorher zwingend durch Fachpersonal auf das Vorhandensein artenschutzrechtlich geschützter Tierarten zu überprüfen. Sind entsprechend geschützte Arten vorhanden, sind in Absprache mit der UNB auf den Einzelfall angepasste Maßnahmen zu ergreifen.

Schutzzäune für Amphibien und Reptilien: Innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist eine Erfassung der Artgruppen Reptilien und Amphibien erforderlich. Erfolgt keine Erfassung, sind während der Bauphase temporäre Schutzzäune für Amphibien und Reptilien aufzustellen. Die genaue Lage der Schutzzäune wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens oder im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgelegt. Auch eine Bauzeitregelung ist gem. des erfassten Arteninventars im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen): Die Beanspruchung von Quartierbäumen zu vermeiden. Ist eine Entnahme unvermeidbar, so sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, bspw. durch das Anbringen von Fledermauskästen, zu ergreifen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 45b Abs. 7 Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten nicht in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, angebracht werden dürfen.

Einzelheiten sind innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens festzulegen, wenn die konkreten Anlagenkonfigurationen bekannt sind.

Anlagen- und Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen:

Der Verlust an Lebensräumen durch anlagenbedingte Eingriffe kann nicht vermieden, aber durch das Anlagenlayout und mögliche Kleinhaltung von Flächen gemindert werden. Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen müssen artspezifisch und je nach Anlagenlayout angepasst werden. Im Einzelnen können folgende Minderungsmaßnahmen angewandt werden, um eine betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Arten zu vermeiden:

Vögel: Keine Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG erforderlich.

Fledermäuse: Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für schlaggefährdete Fledermausarten und zur Wahrung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivität gefährderter Arten erforderlich. Der Umfang der Abschaltungen wird nachfolgend aufgeführt.

Vorgaben für temporäre Abschaltungen zum Fledermausschutz entsprechend den Untersuchungsergebnissen:
- Zeitraum Jahr: Anfang April bis Ende Oktober,
- Windgeschwindigkeit und Nabenhöhe: Unter 6 m/s (aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten in Niedersachsen können für die beiden Abendsegler-Arten und die Rauhautfledermaus auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein),
- Temperatur: Über 10 °C,
- Niederschlag: Kein Regen.

Zur Optimierung dieser temporären Abschaltvorgaben sollten Ultraschall-Daueraufzeichnungen in den Gondeln repräsentativer WEA durchgeführt werden, ggf. flankiert durch eine Kollisionsopfersuche. Hierfür sollten Daueraufzeichnungen über zwei Jahre, jeweils von Anfang April bis Ende November, durchgeführt werden. Bereits nach Ablauf des ersten Monitoring-Jahres kann eine Anpassung der Abschalt-Vorgaben erfolgen. Bei untypischem Witterungsverlauf in den beiden Monitoring-Jahren ist ggf. eine Verlängerung der Dauererfassung um ein drittes Jahr vorzusehen.

65. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Fürstenau „Windpark Fürsten Forest"

Planzeichenerklärung nach PlanZV

Art der baulichen Nutzung

WIND — Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO, zugleich Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB

Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Rechtsgrundlage

a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.
b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
c) Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) , und § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau diesen Änderungsplan zum Flächennutzungsplan beschlossen.

Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat am 14.12.2023 die Aufstellung/ Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form der öffentlichen Auslegung (nach ortsüblicher Bekanntmachung am .....) vom ..... bis einschließlich ..... erfolgt.

Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlichung

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat am ..... den Entwurf des Änderungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht sowie die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Änderungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom ..... bis einschließlich ..... veröffentlicht.

Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

Erneute Veröffentlichung

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat am ..... den geänderten Entwurf des Änderungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht sowie die erneute Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderten Entwurf des Änderungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom ..... bis einschließlich ..... veröffentlicht.

Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat den Änderungsplan des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung nach Prüfung der Anregungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) am..... beschlossen.

Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Verfügung ( ) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landkreis Osnabrück,
Die Landrätin im Auftrag

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am . . ortsüblich bekannt gemacht.

Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

Inkrafttreten

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau am ..... auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau, in den "....." sowie per Aushang bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am . . in Kraft getreten.

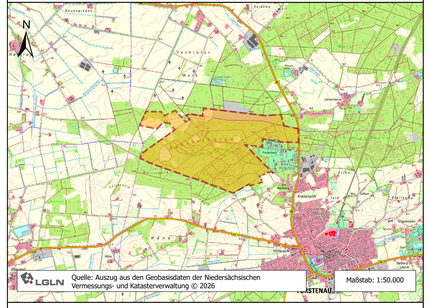
Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest" SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU



Planungsstand

ENTWURF
Fassung vom November 2026

Planaufstellende Kommune
Samtgemeinde Fürstenau
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
Internet: www.fuerstenau.de
Telefon 05901 9320-0
E-Mail: info@fuerstenau.de

Planverfasser
planGIS GmbH
Podbielskistr. 70
30177 Hannover
Telefon: 0511/ 450 89 99-0
E-Mail: info@plangis.de
Internet: www.plangis.de

Maßstab	1 : 10.000
Lagebezug	ETRS 1989 UTM Zone 32N